

930 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates
vom 6. März 1986 betreffend ein Bundesgesetz
über die Österreichische Industrieholding
Aktiengesellschaft und über eine Änderung des
Arbeitsverfassungs- sowie des ÖIAG-Anleihe-
gesetzes (ÖIAG-Gesetz)**

**REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 48/1-BR/86**

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
nachstehend angeführten

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. März 1986 betreffend ein Bundesgesetz über die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft und über eine Änderung des Arbeitsverfassungs- sowie des ÖIAG-Anleihegesetzes (ÖIAG-Gesetz)

in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen diesen Beschuß — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — mit der angeschlossenen Begründung Einspruch zu erheben.

Hievon beeche ich mich im Sinne des Art. 42 Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis gebracht.

13. März 1986

Ing. Ludescher

**Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom
13. März 1986 über den Gesetzesbeschuß des
Nationalrates vom 6. März 1986 betreffend
ein Bundesgesetz über die Österreichische
Industrieholding Aktiengesellschaft und über
eine Änderung des Arbeitsverfassungs- sowie
des ÖIAG-Anleihegesetzes (ÖIAG-Gesetz)**

Der vorliegende Gesetzesbeschuß für ein neues ÖIAG-Gesetz stellt kein wirksames Instrument zur Sanierung der Verstaatlichten Industrie dar.

Mit dem Satz „Die im Herbst 1985 in verstaatlichten Unternehmungen und deren Tochtergesellschaften aufgetretene Krise zeigt, daß die Planungs- und Kontrollmechanismen der Verstaatlichten Industrie den Anforderungen der heutigen industriellen und kommerziellen Entwicklung angepaßt werden müssen“ umschreibt die Bundesregierung das Problem, das sie mit dem neuen ÖIAG-Gesetz lösen will.

Diese Analyse ist falsch. Tatsächlich gab es einen langen Weg in die Krise — im Herbst 1985 erfolgte der vorhersehbare Zusammenbruch des Systems.

Die ÖVP hat bekanntlich seit dem Jahr 1978 im Nationalrat in Entschließungen und Anfragen auf diese gefährliche Entwicklung aufmerksam gemacht und konkrete Vorschläge für die Sanierung unterbreitet.

Anlässlich des Dreikönigstreffens der ÖVP-Landeshauptleute im Jänner 1986 hat die ÖVP ein Industriopolitisches Manifest vorgelegt, das den Weg aus der Krise und die Beendigung der Dauerkrise zeigt. Auf Grund des Versagens des Staates als Eigentümer werden realistische Privatisierungsmaßnahmen vorgeschlagen, die nicht nur neue Finanzquellen erschließen, sondern auch zu einer Verbesserung der Produktivität und zu einer besseren Kontrolle führen. Bei dieser Änderung der Eigentumsstrukturen soll zwischen — Unternehmungen, bei denen der Ertrag verbessert werden muß,

2

930 der Beilagen

- Unternehmungen, die innerhalb von drei Jahren saniert werden müssen und
- Unternehmungen, die, zumindest mittelfristig, kaum sanierbar sind, unterschieden werden.

Die Sanierung, das ist die nachhaltige Wiederherstellung der Ertragskraft der verstaatlichten Unternehmen, kann nur in einem abgestimmten Paket von Maßnahmen erfolgreich durchgeführt werden, und zwar durch

- ein Konzept zur neuen Gliederung und Sanierung der Verstaatlichten Industrie mit klaren Zielvorgaben,
- einen mittelfristigen Finanzbedarfsplan und
- eine regionale Wirtschaftsoffensive zur Veränderung von negativen Auswirkungen auf die betroffenen Regionen.

Die Österreichische Volkspartei hat darüber hinaus am 21. Feber 1986 auf einem Sonderparteitag im Wirtschaftsprogramm der ÖVP die Vorschläge zur Sanierung und Neuorganisation der Verstaatlichten Industrie in einem 11-Punkte-Programm konkrete Vorschläge unterbreitet.

Die hauptsächlich betroffenen Länder haben in ihren Stellungnahmen den Gesetzesentwurf massiv kritisiert, ein Gesamtkonzept für die Sanierung der Verstaatlichten Industrie und ein Konzept für struktur- und regionalpolitische Maßnahmen verlangt.

Weil das neue ÖIAG-Gesetz in der vorliegenden Fassung für die Sanierung der Verstaatlichten Industrie kein wirksames Instrument darstellt, erhebt der Bundesrat Einspruch, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.